

beantworten, die gleichen verkehrten Auffassungen der Betriebsmöglichkeiten zurechtzurücken hat. Aber ein gut Teil der Schuld an diesen Zuständen fällt doch auf die Bibliotheken selbst zurück. Warum geben sie nicht ihren Besuchern einen „Führer“ in die Hand, der ihnen in knappster Form über die kürzesten Wege zu den gewünschten Büchern Auskunft erteilt? Es genügt für diesen Zweck, außer einem kürzesten Auszug aus der Benutzungsordnung eine Anleitung zur Benutzung der verschiedenen Kataloge darzubieten und den Geschäftsgang bei der Erledigung von Büchergesuchen zu erklären, wie es z. B. in vorbildlicher Weise die Bibliothek des Berliner Kunstgewerbemuseums auf wenigen Seiten für ihre Besucher getan hat. Für größere wissenschaftliche Bibliotheken würde es sich empfehlen, außerdem noch auf den gegenseitigen Leihverkehr, das Berliner Auskunfts-Bureau und den Gesamtkatalog aufmerksam zu machen, ferner auf die allgemeinsten bibliographischen Hilfsmittel, wie Hinrichs, Kayser, die Jahresverzeichnisse der Universitäts- und Schulschriften u. a. hinzuweisen, und endlich auch Monumentalwerke wie die „Allgemeine Deutsche Biographie“, deren Kenntnis wahrlich ebenso allgemein verbreitet sein sollte wie die der landläufigen Konversationslexika, von vornherein in den Gesichtskreis der Benutzer zu rücken. Gerade jetzt, wo aus dem Publikum manche unfreundliche Stimme gegen die Erhebung von Bibliotheksgebühren laut wird, würden sich die Bibliotheken lebhaftesten Dank verdienen, wenn sie es als ein nobile officium ansähen, solche Führer auszuarbeiten, und dafür zu sorgen, daß sie jedem Studenten mit den andern offiziellen Druckschriften zusammen bei seiner Immatrikulation eingehändigt würden. Diese Führer können selbstverständlich nur ganz allgemein gehaltene Unterweisungen bieten; für alle Fragen, deren Beantwortung einen größeren Apparat fordert, sollte an der Bibliothek eine eigene Auskunftsstelle bestehen, die unter Leitung und Verantwortlichkeit eines wissenschaftlichen Beamten die Fragesteller mündlich und schriftlich berät. Dafür können dann die Bibliothekare endlich aus dem standesunwürdigen Ausendienst in Auslese und Befehl zurückgezogen werden, in dem ihre Arbeitskraft für den Staat viel zu kostbar ist; setzt man doch auch höhere Postbeamte nicht an den Schalter. Die Erledigung umfangreicher Bücherbestellungen würde an Schnelligkeit und Zuverlässigkeit gewinnen, wenn jeder Bibliothekar die dabei sich ergebenden Fehlzettel seiner Fächer zur endgültigen Feststellung der Titel und etwaigen Vormerkung für späteren Ankauf erhielt.“

Das ist ein sehr dankenswerter Vorschlag. Wir haben freilich den Argwohn, daß es in Deutschland Bibliothekare und auch ältere Professoren gibt, die darin eine neue Verwöhnung sehen werden, die die Jugend von heute beansprucht: Die Unbequemlichkeit der Bibliotheksbenutzung ist so erzieherisch.

Weiteres zur Bibliotheksbenutzung. Der Verhandlung der XI. Bibliothekerversammlung entnehmen wir noch folgende Diskussion im Anschluß an die Frage der Bibliotheksführer:

Schwetke-Berlin: Hier sollte nun das eindringlichere lebendige Wort mit eintreten. Ich spreche damit einen Gedanken aus, den unser Generaldirektor Harnack seit längerer Zeit verfolgt: die Direktoren der preussischen Universitätsbibliotheken sollten beauftragt werden, kurze orientierende Vorlesungen über die Universitätsbibliothek und ihre Benutzung zu halten. Bis jetzt ist seine Anregung an der Zentralstelle ohne Erfolg geblieben, vielleicht versucht einer der Herren Kollegen auf einer außerpreussischen Universität die Ausführung. Natürlich wird sich zu einer solchen Vorlesung nur eine beschränkte Anzahl von Studenten einfinden, die Einwirkung auf sie aber wird durch die Möglichkeit, ihnen die Hilfsmittel zu veranschaulichen, eine viel intensivere sein als bei der Lektüre eines Führers, und das wird auch auf solche Kommunktionen abfärben, die der Vorlesung nicht beigewohnt haben.

Der Vorsitzende bemerkt, daß in München solche Vorlesungen bereits von dem um die Bibliographie verdienten Professor Scherman gehalten werden.

Reis in München bestätigt aus persönlicher Erfahrung das große Interesse, das die vom Vorsitzenden erwähnten Vorlesungen Prof. Schermans bieten, doch vermisst er an ihnen die Veranschaulichung des Vorgetragenen; eine solche sei ohne Mitwirkung der Bibliotheken wohl nicht möglich.

Buthner-Greifswald bemerkt, daß in Greifswald Geh.-Rat Bernheim zu Anfang jedes Semesters seine Hörer durch die Bibliothek führt und ihnen die Handhabung der Kataloge usw. erklärt.

Johannes Wörner's Verlag, Leipzig. — Druck von August Hoffmann, Leipzig-B.

Korrespondenzblatt

des

Akademischen Schutzvereins.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben von

Professor Dr. jur. E. Beer und Professor Dr. phil. S. Pienge

Das „Korrespondenzblatt“ erscheint zehnmal im Jahre in Stärke von 8—12 Seiten. Die Mitglieder des Akademischen Schutzvereins erhalten die Zeitschrift kostenfrei. Für Nichtmitglieder beträgt der Abonnementspreis 4 M. jährlich, einzelne Nummern 50 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten oder unmittelbar von Johannes Wörner's Verlag, Leipzig, Humboldtstr. 7.

Alle redaktionellen Einsendungen werden erbeten an die Geschäftsstelle des Akademischen Schutzvereins Leipzig, Humboldtstr. 61. — Fernsprecher 3811.

Nr. 9.

Leipzig, den 30. November 1910.

4. Jahrg.

Inhalt: Neue Bewegungen im Buchhandel von Karl Bücher S. 105. — Aus der Praxis der Auskunftsstelle von Prof. Dr. jur. G. Wörner S. 111. — Geschäftliche Mitteilungen S. 112. — Verlagsangelegenheiten S. 113. — Aus dem Buchhandel S. 114. — Bibliotheken S. 115. — Mitteilungen S. 116. — Briefkasten der Redaktion S. 116.

Neue Bewegungen im Buchhandel.

Von Karl Bücher.

Die Gesichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler scheinen zur Zeit nicht in geschickten Händen zu liegen. Noch hat sich der Sturm nicht gelegt, den die Antastung des Rechts der Verleger auf Partie-Lieferung zu besonders ermäßigtem Preise an Behörden, Institute, Gesellschaften hervorgerufen hatte (vgl. Korrespondenzblatt, Nr. 7 und 8), und schon ist der Vorstand des Börsenvereins wieder nach zwei Seiten zum Angriffe übergegangen. Diesmal handelt es sich um den vielberufenen Warenhausbuchhandel und die Vereinsbuchhandlungen.

Bekanntlich hatte der schon alte Kampf gegen die Warenhäuser s. St. damit geendet, daß die bedeutendsten dieser Großbazare den Verpflichtungsschein des Börsenvereins unterschrieben und Kautions für ihr Wohlverhalten gestellt hatten, worauf ihre Firmen in den Börsenverein und in das offizielle Adressbuch der Buchhändler aufgenommen worden waren.¹⁾ Nun hat der Vorstand unterm 1. Oktober d. J. im Börsenblatt bekannt gemacht, „daß Warenhäuser, Kaufhäuser und Bazare solchen Buchhandlungen gleichgeachtet werden müssen, denen die Vereinsseinrichtungen zu versagen sind. Da es ihr leitender Geschäftsgrundsatz ist, durch niedrige Preise einen großen Umsatz zu erzielen, so ist bei ihnen anzunehmen, daß sie Gegenstände des Buchhandels mit unzulässig hohem Rabatt abgeben. Gegen Firmen, die für solche Warenhäuser, Kaufhäuser und Bazare Lieferungen buchhändlerischer Artikel

¹⁾ Vgl. Bücher, Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft, S. 104 ff. (S. 9.).

vermitteln, finden die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4 der Satzungen des Börsenvereins Anwendung."

Also eine Verdammung ohne Urteil und Recht, lediglich auf Grund einer bloßen Unterstellung hin. Unterstellt aber wird ohne jeden Beweis die Gewährung unzulässig hohen Rabatts, da die Warenhäuser allgemein dem im deutschen Buchhandel bekanntlich verpöbten Grundsatz huldbigen, durch niedrige Preise großen Umsatz zu erzielen. Man kann den Geist, der die moderne Wirtschaftsordnung beherrscht, nicht ärger verhöhnen.

Dann heißt es weiter in der Bekanntmachung des Vorstandes: „Nachdem nunmehr die Verkaufsordnung in ihrem vollem Umfange in Kraft getreten ist und damit dem Vorstand des Börsenvereins weitergehende Befugnisse eingeräumt sind, wird der Vorstand von diesen Befugnissen auch den Warenhäusern gegenüber mit aller Schärfe Gebrauch machen. Der Vorstand des Börsenvereins wird für die Folge nur den Anschluß derjenigen Warenhäuser an den Buchhandel genehmigen, bei denen ein geregelter buchhändlerischer Betrieb gewährleistet ist und Garantien dafür geboten werden, daß Manipulationen unterbleiben, die als Schädigung berechtigter buchhändlerischer Interessen angesehen werden müssen.“

Dreierlei ist an diesen gewundenen Sätzen bemerkenswert.

Der Vorstand nimmt für sich „weitergehende Befugnisse“ in Anspruch, und zwar auf Grund der neuen Verkaufsordnung, d. h. eines Majoritätsbeschlusses der letzten Hauptversammlung des B.-V. „Weitergehende Befugnisse“ kann aber der Vorstand eines Vereins nur auf Grund einer Satzungsänderung erlangen, und Änderungen der Satzung bedürfen nach § 71 des BGB. zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Somit befindet sich der Vorstand mit seiner Drohung auf ungesetzlichem Boden.

Der Vorstand will für die Folge nur solchen Warenhäusern den Anschluß an den Buchhandel genehmigen, „bei denen ein geregelter buchhändlerischer Betrieb gewährleistet“ ist. In einem uns vorliegenden Schreiben des Vorstandes an ein Warenhaus wird dies dahin erklärt, daß „ein größerer und geregelter buchhändlerischer Betrieb vorhanden“ sein müsse. Nun darf aber nach Punkt 1 der Bekanntmachung kein Verleger und kein Kommissionär an Warenhäuser liefern, ehe sie „genehmigt“ sind. Wie soll also ein Warenhaus in den Besitz von Büchern kommen, mit denen es einen „geregelten buchhändlerischen Betrieb“ entfalten kann? U. U. w. g.

Endlich werden Garantien verlangt, daß „Manipulationen unterbleiben, die als Schädigung berechtigter buchhändlerischer Interessen angesehen werden müssen.“ Was alles darunter zu verstehen ist, zeigt folgende Stelle des erwähnten Schreibens:

„Für die ablehnende Entscheidung des unterzeichneten Vorstandes war ferner maßgebend, daß B. ohnehin kein geeigneter Platz für den Buchhandel ist und daß in Ihrem Warenhause nach Ihrer eigenen Erklärung . . . alsbald eine größere Leihbibliothek errichtet werden soll, die nach den bisherigen Erfahrungen den dortigen Sortimentbuchhandel schädigen dürfte.“

Der Vorstand traut sich also zu, über die Bedürfnisfrage für die Begründung eines neuen buchhändlerischen Betriebes in einer Residenzstadt von über 60 000 Einwohnern (um eine solche handelt es sich) zu entscheiden und die Errichtung einer

Leihbibliothek deshalb unmöglich zu machen, weil sie die vorhandenen Sortiment „schädigen dürfte“. Damit ist natürlich jeder Willkür Tür und Tor geöffnet und der Gewerbefreiheit, auf der unsere Wirtschaftsgegebung beruht, ins Gesicht geschlagen. Dabei hatte der betreffende Geschäftsinhaber sich ausdrücklich verpflichtet und dafür eine Kaution angeboten, daß er die Satzungen, Verkaufsordnung und alle sonstigen Vorschriften des B.-V. einhalten werde.

Nicht minder bedenklich ist das Vorgehen gegen die Vereinsbuchhandlungen. Solche Buchhandlungen gibt es seit mehr als einem Jahrhundert. Manche von ihnen sind seit langer Zeit Mitglieder des Börsenvereins und als solche im offiziellen Adreßbuch des deutschen Buchhandels kenntlich gemacht; andere sind dies nicht, haben aber doch an dieser Stelle Platz gefunden. Im Ganzen ergaben sich ihrer bei einer flüchtigen Auszählung im letzten Jahrgang des Adreßbuchs 157. Von diesen hatten 122 ihr Gründungsjahr angegeben, und zwar waren entstanden:

vor 1825	10	1891—1895	17
1826—1850	10	1896—1900	16
1851—1875	10	1901—1905	20
1876—1890	25	1906—1909	14

Die Vereins-Unternehmungen haben sich also keineswegs in letzter Zeit besonders stark vermehrt, so sehr auch die Unzulänglichkeit des deutschen Sortiments zu ihrer Gründung anreizen möchte. Die übergroße Mehrzahl derselben (105) entfällt auf religiöse Vereine, Missions-, Bibelgesellschaften, 9 verfolgen pädagogische Zwecke. Alle vor 1875 gegründeten Vereinsbuchhandlungen gehören diesen beiden Gruppen an. Neueren Datums sind 6 Unternehmungen von literarischen Vereinen, 3 wissenschaftliche, 6 Parteibuchhandlungen, 10 von gemeinnützigen Vereinen, schließlich 8 von Arbeiter- und 10 von Berufsvereinigungen.

Ein Teil dieser Buchhandlungen treibt nur Verlag oder ist doch von der Verlagstätigkeit ausgegangen. Es ist das leicht begreiflich. Jede größere Vereinigung, deren Mitglieder über ein weites Gebiet verstreut sind, bedarf eines periodisch erscheinenden Organs zur Förderung der Vereinszwecke. Privatverleger finden sich, so lange ein Verein noch im Werden ist, dafür nicht leicht oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen. So greifen die Vereine zum Selbstverlag, der in dem Maße bessere Ergebnisse für ihre Massen liefert, als ein Verein erstarkt und sein Organ für die inserierende Geschäftswelt damit Bedeutung gewinnt. Mehrfach sind in neuerer Zeit Vereine, die früher ihre Zeitschrift einem Privatverlag überlassen hatten, zum Selbstverlag übergegangen, weil sie sich am steigenden Ertrag des Annoncengeschäfts in ungenügendem Maße beteiligt fanden. Bald zieht dies den Selbstverlag von allerlei literarischen Hilfsmitteln nach sich, welche für den Mitgliederkreis praktisch wichtig sind, und schließlich verbindet sich damit die Lieferung ihres sonstigen Bücherbedarfs, also Sortimentsbetrieb, für den die Zeitschrift wieder ein wirksames Propagandamittel bildet.

Die Vereine leisten damit, was das deutsche Sortiment und zum Teil auch der deutsche Verlag leider versäumt haben: Spezialisierung des Bedarfs und der Bedarfsdeckung. Besonders erfolgreich sind in dieser Richtung einzelne Vereinigungen von Berufsgenossen vorgeschritten. Aber im deutschen Buchhandel ist es nicht er-

laubt, Vertriebserfolge zu erzielen, welche die gewohnten zünftlerischen Bahnen verlassen. Merkwürdigerweise war es der Vorstand des deutschen Verlegervereins, der in Nr. 219 seiner „Mitteilungen“ vom 16. August d. J. zuerst von „Besürchtungen“ sprach, welche die in den letzten Jahren erfolgte Zunahme der Vereinsbuchhandlungen erregen müsse. „Er erkennt an, daß diese Vereinsbuchhandlungen den Sortimentsbuchhandel durch den starken Wettbewerb gefährden, ebenso wie sie den Verlegern, die bisher auf den Gebieten arbeiten, einen Wettbewerb bereiten, bei dem sie ohne Zweifel im Vorteil sind.“ Immerhin schloß diese bezeichnende Auslassung nur mit einer leisen Mahnung zur Vorsicht bei der Förderung von Neugründungen dieser Art. Aber bald setzte eine lebhaftere Hezarbeit auch auf Seiten des Sortiments ein. Besonders war es die Zentralbuchhandlung deutscher Rechtsanwälte in Mainz, gegen die sich die von einem Konkurrenten, dem Inhaber eines Berliner Spezialgeschäfts für Rechts- und Staatswissenschaften, ausgehenden Angriffe richteten.

Am 27. Oktober d. J. versandte der Börsenverein Deutscher Buchhändler ein Zirkular, in dem es u. a. heißt:

„Der Vorstand des Börsenvereins hat beschlossen, daß die Buchhandlung des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Leipzig, Buchhandlung des deutschen Gärtner-Verbandes in Berlin, Buchhandlung des Verbandes deutscher Ärzte (G. B.) in Berlin, Buchhandlung Pädagogia in München, Buchhandlung des deutschen Techniker-Verbandes in Berlin, Buchhandlung der Wirtschaftsgenossenschaft deutscher Tierärzte (G. B. m. V. S.) in Posen, Zentralbuchhandlung deutscher Rechtsanwälte G. m. V. S. in Mainz nebst Filiale in Berlin, Sortimentsbuchhandlung für die Mitglieder des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker (Firma: Apotheker Kurt Holz in Liebertzowltz), Werkmeister-Buchhandlung (Deutsche Werkmeister-Sparbank Akt.-Ges.) in Düsseldorf, sowie der Deutsche Postverband, Verlagsanstalt, Spar- und Depositenkasse, G. m. V. S. in Berlin, Industriebeamten-Verlag G. m. V. S. in Berlin und Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte G. B. in Berlin gemäß § 3 Ziffer 3 der Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum nicht als buchhändlerische Betriebe behandelt werden dürfen, da sie ihren Geschäftsgewinn an Mitglieder resp. Abnehmer in einer Weise verteilen, die als unzulässiger Rabatt (§ 8 Absatz 1 und 2 der Verkaufsordnung) anzusehen ist. Es ist daher auch diesen Betrieben der Bezug des Börsenblattes und die Benützung desselben zu Inseraten sowie die Benützung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen zu versagen.“

Im Buchhandel erregte diese Boykottklärung begreifliches Aufsehen. Zwölf Buchhandlungen von meist über ganz Deutschland verbreiteten Vereinsorganisationen, von denen mehrere angesehene Leipziger Firmen zu Kommissionären hatten, war mit einem Federstrich die Möglichkeit regulären kaufmännischen Bücherbezugs und damit aller Voraussicht nach die Existenz abgeschnitten. Das Ausschließungsverfahren, welches § 9 der Satzungen des Börsenvereins vorschreibt, war nicht beobachtet worden — wahrscheinlich weil keiner der in Betracht kommenden Betriebe die Vorsicht gehabt hatte, sich rechtzeitig in den Börsenverein aufnehmen zu lassen. Ein Verstoß gegen Bestimmungen der Satzungen oder der Verkaufsordnung ließ sich keiner dieser Buchhandlungen nachweisen. Ein solcher hätte nach § 3 Z. 4 der Satzungen den Verlegern immer noch die Möglichkeit gelassen, ihnen ihren Verlag mit beschränktem Rabatt zu liefern. Der zur Rechtfertigung des Vorgehens angezogene § 3 Z. 3 der Verkaufsordnung aber besagt:

„Bereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten

buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und weder wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw. mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern, noch den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder bezw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.“

Soweit bekannt, entspricht keine der betroffenen Vereinsbuchhandlungen den Kriterien, welche hier für die Verfassung des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs namhaft gemacht sind. Keine verteilt den erzielten Gewinn an ihre Abnehmer nach Maßgabe ihres Bücherbezuges, keine liefert mit unzulässigem Rabatt; ihr Betrieb ist „auf Eigengewinn gerichtet“; denn er dient Vereinszwecken in dieser oder jener Form, und man müßte der deutschen Sprache schon arge Gewalt antun, wenn man die Zuwendung des Gewinnes an bestimmte, den Vereinsmitgliedern zu Gute kommende Institutionen, wie Witwen- und Waisenkassen, als indirekte Rabattgewährung qualifizieren wollte. Denn die Vorteile, welche solche Institutionen gewähren können, sind völlig unabhängig von der Tatsache des Bücherbezugs, und der Börsenverein könnte mit der gleichen Begründung den Geschäftsverkehr einer der buchhändlerischen Aktiengesellschaften sperren, da der Gewinn aus dem Bücherbezug ihrer Aktionäre diesen in Gestalt der Dividende zufließt.

Auffällig ist sodann, daß nur eine willkürlich herausgegriffene Reihe von Ständebuchhandlungen gesperrt worden ist, während man die übrigen ungestört gelassen hat. Ebenso sind die vielen evangelischen und katholischen Vereinsbuchhandlungen, die Parteibuchhandlungen (z. B. der nationalliberalen Partei, des Volksvereins für das katholische Deutschland) unangetastet geblieben. Auf alle diese Buchhandlungen trifft aber der angezogene Paragraph der Verkaufsordnung ebenso gut oder schlecht zu, wie auf die zwölf boykottierten Betriebe. Wie aus den Kreisen des Börsenvereins verlautet, soll es sich denn auch bei der verhängten Maßregel nur um einen Versuchsballon gehandelt haben. Man schätzt dort die Zahl der vorhandenen Vereinsbuchhandlungen auf mehrere Hundert. Sie wären also alle von dem gleichen Schicksal bedroht, und wenn man konsequent sein wollte, so müßte schließlich gar die Buchhandlung des Börsenvereins gesperrt werden; denn sie ist doch auch eine „Vereinsbuchhandlung“.

Natürlich werden sich die jetzt Gesperrten nicht willenlos in das ihnen angedrohte Schicksal fügen. Zunächst hat der Vorstand des Börsenvereins eine Klage auf Schadenersatz zu gewärtigen und da nach § 24 der Satzungen für seine Beschlüsse und Handlungen die Mitglieder haften, so darf man dem bevorstehenden Rechtsstreite schon mit einiger Spannung entgegensehen, zumal hinter einer der geschädigten Buchhandlungen die deutsche Rechtsanwaltschaft steht.

Aber die Vereine müßten töricht sein, wenn sie nicht einsehen wollten, daß selbst ein mit gerichtlicher Beihilfe zu Stande gekommener modus vivendi mit der gegenwärtigen Organisation des deutschen Buchhandels nur ein fauler Friede sein würde, der ihnen die Bewegungsfreiheit nicht sichern würde, deren sie zum Gedeihen ihres buchhändlerischen Betriebs bedürfen. Sie werden, wenn sie für die Zukunft unangetastet bleiben wollen, ihre Vereinsbuchhandlungen zu einem großen Verbände zusammenschließen müssen, der den Verlegern als konzentrierte Macht gegenübertritt, und die letzteren müßten aller Einsicht bar sein, wenn sie sich durch den von den Sortimentern ausgeübten Terrorismus abschrecken ließen, so zu handeln,

wie es ihre Interessen fordern, die in diesem Falle mit den literarischen Interessen des gesamten Deutschlands zusammenfallen. Denn in den Vereinsbuchhandlungen, zumal denen der Berufsverbände, sind ihnen ungesucht Vertriebsorganisationen in die Hände gewachsen, die an verbender Kraft alles übertreffen, was ihnen für den Absatz ihrer Massenerzeugnisse seither zur Verfügung stand, namentlich das alt gewordene Sortiment, das der Verlegerstand mit allen Opfern nicht mehr zufriedenstellen imstande ist. Freilich hat ihnen Herr Artur Seemann in Nr. 224 der Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins einzureden versucht, die Vereinsbuchhandlungen seien Einkaufsgenossenschaften, die zwar den bereits entstandenen Bedarf eingeführter Werke zu befriedigen geneigt seien, aber an der „Pionierarbeit des normalen Sortiments“ kaum sich beteiligten. Aber viele Mitglieder des Verlegervereins werden aus eigener geschäftlicher Erfahrung sich vom Gegenteil überzeugt haben, und die mir mitgeteilten Ziffern über den Bezug einzelner auf besondere Berufskreise berechneter Werke durch Vereinsbuchhandlungen sind so erheblich, daß die betreffenden Werke ohne irgend ein Risiko von den Vereinen selbst hätten verlegt werden können.

Und das ist doch auch nur zu leicht verständlich. Sind doch die Vereine in der Lage, jede Novität, die für ihre Mitglieder Bedeutung hat, sofort dem ganzen Kreise der Berufsgenossen, mit deren großer Mehrzahl das Sortiment keinerlei Fühlung hat, bekannt zu machen und zuzuführen. Die Verleger werden es sich dreimal zu überlegen haben, ehe sie durch ablehnendes Verhalten die Vereine zwingen, in größerem Umfange zum Selbstverlage überzugehen und für ihre Verlagsartikel eine eigene Vertriebsorganisation zu schaffen, deren Entwicklungsfähigkeit jetzt noch gar nicht abzusehen ist. Man bedenke, daß ihnen außer ihrer eigenen Vereinsorganisation die lahm gelegten Warenhäuser, die seit langem buchhändlerisch boykottierten Konsumvereine mit ihrem Zentralverband und ihrer Einkaufsgenossenschaft für Verlagswerke allgemeineren Charakters zur Verfügung ständen, daß die sog. „Reinigung des Buchhändler-Adressbuchs“, welche soeben durch die Kreisvereine mit großer Rücksichtslosigkeit besorgt wird, eine Buchhändlerklasse minderen Rechtes schafft, die von der Hauptorganisation losgelöst ist. Alle diese Elemente in eine große neue Vertriebsorganisation zusammenzufassen, dürfte nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen — eine Organisation, die natürlich die Kaufkraft in ganz anderer Weise anregen könnte, da sie an keine „Verkaufsordnung“ in der Rabattgewährung gebunden wäre.

Werden die Verleger es dazu kommen lassen?

Wir können es ruhig abwarten. Einstweilen befinden sie sich noch wegen der Erklärung der 47 Firmen zu § 12 Abs. 1 der Verkaufsordnung in ungeschlichtetem Widerstreit mit der Auslegung des Börsenvereinsvorstandes und müssen sich fast in jeder Nummer des Börsenblattes mehr oder weniger unhöfliche Gegenerklärungen der Sortimenter gefallen lassen. Zu dem Vorgehen des Vorstandes in der Frage der Vereinsbuchhandlungen hat der Deutsche Verlegerverein am 7. November eine Resolution gefaßt, nach der „selbstverständlich alle Mitglieder des Verlegervereins dürfen.“ Somit könnten die 12 gesperrten Buchhandlungen es mit dem „beschränkten Rabatt“ versuchen. Aber sie dürfen in Leipzig keine Vertreter haben,

und somit wird ihnen die kleine Konzession, die immerhin in der Erklärung des Verlegervereins liegt, wenig nützen.

Auch in der Warenhausfrage scheint nicht alles so heiß gegessen zu werden, wie es gekocht ist. Macht doch der Vorstand des Börsenvereins unterm 24. November amtlich die Firmen zweier Warenhäuser in Potsdam bekannt, welche den Verpflichtungsschein unterzeichnet und Kaution hinterlegt, damit also das Recht zum buchhändlerischen Verkehr erworben haben, während er am folgenden Tage den Namen eines Kieler Warenhauses bekannt gibt, das auf dieses seither besessene Recht verzichtet hat. Also die reine Schternacher Springprozeßion!

Was wird das weitere Schicksal der buchhändlerischen Kartellorganisation unter so „zielbewußter Führung“ sein? Und wie ist es den Führern dabei zu Mute? Einer derselben, Herr Artur Seemann, Mitglied des Vorstandes des Börsenvereins und erster Schriftführer des Deutschen Verlegervereins, sagt es uns mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, indem er auf die heutigen Zustände im deutschen Buchhandel ein Wort Fénelons anwendet. Es heißt: „Wir leben nur durch ein Wunder fort; es ist eine abgängige Maschine, die allein aus Gewohnheit noch fortgeht und bei dem ersten Anstoße zerbrechen muß.“¹⁾ Das sagt Herr Seemann, um die „Notabeln des deutschen Verlagsbuchhandels“ zur Sanierung aufzurufen. Es ist auch für die Warenhäuser und die Leiter der deutschen Vereinsbuchhandlungen gesagt.

Aus der Praxis der Muskuftsstelle.

Mitgeteilt von Professor Dr. jur. Gerhard Wörner.

(Kein Verlags- oder Kommissionsvertrag unserer Mitglieder sollte ohne vorhergehende Prüfung durch unsere Muskuftsstelle geschlossen werden. Bei allen zweifelhaften Fragen und Streitfällen wolle man sich an unsere Muskuftsstelle, Leipzig, Humboldtstr. 6 I, Fernsprecher 8811, wenden.)

Zur Beachtung!

Briefe, Postkarten u. dgl. aus Anlaß von Verlagsverträgen sende man an Verleger erst ab, nachdem eine Kopie des Schreibens angefertigt ist. Die Kopien der ausgehenden Schreiben wie die eingehende Verlegerkorrespondenz bewahre man sorgfältig auf. Die geringe dadurch verursachte Arbeit lohnt sich reichlich bei etwaigen späteren Differenzen, die niemals ausgeschlossen sind!

14. Bedeutung des Vermerkes „druckfertig“. Hierzu hat sich die Handelskammer Leipzig in einem von ihr eingeforderten Gutachten, das insoweit auch für Autoren von Interesse ist, wie folgt ausgesprochen:

„Der Vermerk „druckfertig“ bezieht sich nicht nur auf die Freiheit des Werkes von Druckfehlern, sondern auch auf die verwendete Schriftart. Es wird aber andererseits allgemein als ganz selbstverständlich angesehen, daß in einem einheitlichen Werk nur ein Schrifttyp verwendet wird. Die Verwendung von mehreren verschiedenen Schrifttypen ist zweifellos ein grober Verstoß gegen die einfachsten typographischen Regeln. Der Verleger ist berechtigt, von der Annahme auszugehen, daß jener Regel der Verwendung einer einheitlichen Schriftart genügt wird, und in dieser Annahme wird dann auch stets beim Durchsehen der Korrekturbogen oder der sogenannten Fahnenabzüge das Hauptaugenmerk auf die noch vorhandenen Druckfehler gerichtet. Der Drucker kann nicht voraus-

¹⁾ Börsenblatt 1910, Nr. 252, S. 12 938.